

## Kombinationen von Maßnahmen der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FRL AUK/2023

### 1 Kombination von Maßnahmen dieser Förderrichtlinie

Kombinationen von Maßnahmen nach Teil A, Teil B und Teil C der FRL AUK/2023 sind teilweise möglich. Folgende drei Varianten innerhalb eines Bruttoschlages mit unterschiedlichen Auswirkungen hinsichtlich der Gewährung einer Zuwendung können auftreten:

- Kombination von zwei Maßnahmen auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), beide Zuwendungen können für die überlappende Fläche gewährt werden. (Symbol ■)
- Kombination auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder einer Teilfläche (Streifen), die Zuwendung nach der Förderrichtlinie Teil A wird ganz um den Zuwendungsbetrag der Maßnahme EA PSM aus Teil C (382 EUR/ha) gekürzt. (Symbol ○)
- Kombination von zwei Maßnahmen auf unterschiedlichen Teilflächen in einem Bruttoschlag nicht überlappend, die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen der beantragten Maßnahme gewährt. (Symbol ❖)

Zulässige Kombinationen von Maßnahmen auf Ackerland innerhalb eines Bruttoschlages sind:

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
AL 1	■										■					❖		
AL 2		■								❖	■	■		■	❖	❖		■
AL 3			■								■					❖		■
AL 4				■							■			■		❖		■
AL 5a					■						■					❖		
AL 5b						■					■		■			❖		
AL 5c							■				■		■			❖		
AL 6a								■		❖	■			■		❖		■
AL 6b									■	❖	■			■		❖		■
AL 7		❖						❖	❖	■	❖			❖		❖		❖
AL 8	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖	■	■		■	❖	❖		■
AL 9		■									■	■		■	❖	❖		■

AL 10						■	■												
AL 11		■		■				■	■	❖	■	■			■	■			■
AL 12		❖									❖	❖		❖					
AL 13	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖		❖					❖
AL 14																			
AL 15		■	■	■				■	■	❖	■	■		■		❖			

\* die Maßnahme ist nur in Kombination mit Maßnahmen AL 5b oder AL 5c zugelassen






## 2 Kombination mit Öko-Regelungen der 1. Säule

Kombinationen von Maßnahmen nach Teil A und Teil B dieser Förderrichtlinie mit Öko-Regelungen (ÖR) gemäß GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) sind teilweise möglich. Dabei können folgende Öko-Regelungen in Betracht kommen:

ÖR-Kürzel	Öko-Regelung nach GAPDZV
ÖR1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf Grund von § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus
ÖR1b	Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt
ÖR1d	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent
ÖR3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
ÖR4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes
ÖR5	ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
ÖR6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
ÖR7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Folgenden Varianten innerhalb eines Bruttoschlages mit unterschiedlichen Auswirkungen hinsichtlich der Gewährung einer Zuwendung können auftreten:

- a) Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), beide Zuwendungen können für die überlappende Fläche gewährt werden. (Symbol )
- b) Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), die Zuwendung für die Maßnahme nach dieser Förderrichtlinie ist auf Grund identischer Förderverpflichtungen angepasst (gekürzt). (Symbol )
- a) Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf unterschiedlichen Teilflächen in einem Bruttoschlag nicht überlappend, die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen der beantragten Maßnahme gewährt. (Symbol )

Zulässige Kombinationen auf Ackerland innerhalb eines Bruttoschlages sind:

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
ÖR1a <sup>1)</sup>					○	○	○				■		■			❖		
ÖR1b <sup>1)</sup>											■					❖		
ÖR1c																		
ÖR1d																		
ÖR2	■	■	○	■				■	■	■	■	■		■	❖	❖		■
ÖR3	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖				❖	❖	❖	❖				❖
ÖR4																		
ÖR5																		
ÖR6		■									■			■		❖		■
ÖR7	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■

\* Die Maßnahme ist nur in Kombination mit den Maßnahmen AL 5b und AL 5c möglich

<sup>1)</sup> die Kombination der ÖR1a und 1b mit AL 13 ist erst ab 3. Verpflichtungsjahr der AL 13 möglich



### 3 Kombinationen mit der Förderrichtlinie ÖBL/2023

Kombinationen von Maßnahmen nach Teil A und Teil B dieser Förderrichtlinie mit der Förderrichtlinie ÖBL/2023 sind nach diesen Maßgaben möglich:

- Kombination auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), beide Zuwendungen können für die überlappende Fläche gewährt werden. (Symbol ■)
- Kombination auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder einer Teilfläche (Streifen), die Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie wird ganz oder teilweise (s. unten) um den Zuwendungsbetrag der ÖBL-Maßnahme gekürzt, die Zuwendung für die Förderrichtlinie ÖBL/2023 erfolgt in Abhängigkeit vom Nutzungscode (230 EUR/ha oder 0 EUR/ha) (Symbol ●) ggf. unter Berücksichtigung weiterer Kombination mit Öko-Regelungen der 1. Säule
- Kombination auf unterschiedlichen Teilflächen in einer Gesamtparzelle, die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen der beantragten Maßnahme gewährt. (keine überlappenden Flächenanteile) (Symbol ❖)

Zulässige Kombinationen auf Ackerland innerhalb eines Bruttoschlages sind:

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15	
ÖBL B 1AL	●				●	●	●	●	●	❖	■		■	■	❖	❖			■
ÖBL E 1AL	●				●	●	●	●	●	❖	■		■	■	❖	❖			■
ÖBL B 3G																			
ÖBL E 3G																			
ÖBL B 4DK																			
ÖBL E 4DK																			

\* Die Maßnahme ist nur in Kombination mit den Maßnahmen AL 5b und AL 5c möglich

Zulässige Kombinationen auf Grünland innerhalb eines Bruttoschlages sind:

Kürzel	GL 1a	GL 1b	GL 2a <sup>1)</sup>	GL 2b	GL 3a	GL 3b	GL 4a	GL 4b	GL 5a <sup>2)</sup>	GL 5b <sup>3)</sup>	GL 5c <sup>4)</sup>	GL 5d <sup>5)</sup>	GL 5e	GL 6 <sup>6)</sup>	GL 7	GL 8	GL 9	GL 10	GLB 1a	GLB 1b	GLB 1c	GLB 1d	GLB 2a	GLB 2b	GLB 2c	
ÖBL B 2GL	■	■	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	■	■	❖		○	○	○	○	○	○	○	○
ÖBL E 2GL	■	■	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	■	■	❖		○	○	○	○	○	○	○	○

1) Reduktion der Prämie bei Kombination auf 244 EUR/ha

2) Reduktion der Prämie bei Kombination 235 EUR/ha

3) Reduktion der Prämie bei Kombination 264 EUR/ha

4) Reduktion der Prämie bei Kombination auf 384 EUR/ha

5) Reduktion der Prämie bei Kombination auf 441 EUR/ha

6) Reduktion der Prämie bei Kombination auf 107 EUR/ha